

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2026

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Montag, 09.03.2026 & Dienstag, 10.03.2026 findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr und von _____ Uhr bis _____ Uhr im Gebäude der

**Grundschule Ostheim v.d.Rhön
Ritter-von-Halt-Str. 7, 97645 Ostheim**
die **Schulanmeldung** statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2020 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen oder ihr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geborenes Kind erst im nachfolgenden Schuljahr schulpflichtig werden zu lassen (Einschulungskorridor).

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2020 geboren ist und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2026 sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie eine Vertretung beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und dieser eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kann das Kind bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig vor dem Termin die zuständige Grundschule. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertretung müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Bitte haben Sie zur Schulanmeldung die Nachweise über die Sprachstandserhebung (insbesondere den Bescheid über die Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit einem Vorkurs Deutsch oder die Bestätigung, dass kein Sprachförderbedarf vorliegt, oder die Befreiung von der Teilnahme o. Ä.) dabei, falls die Sprachstandserhebung nicht an der oben genannten Schule stattgefunden hat.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (**muss** spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorliegen) sowie der Nachweis des Masernschutzes (2 Impfungen, Immunität oder ärztliches Zeugnis einer medizinischen Kontraindikation) vorzulegen.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollte neben dem Familienstammbuch oder der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass mitgebracht werden.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt, angemeldet werden. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. In der Gemeinde/Im Schulverband Ostheim

bestehen folgende **Grundschulen** mit

den Schulsprengeln:

folgende **Förderzentren**:

Ostheim , den 26.01.2026
(Ort) (Datum)

Stephanie Urban, Rektorin
(Unterschrift/-en)